

Satzung

für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Satzung vom: 21.10.2021

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung des Beirates

Der Beirat ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfegruppen. Der Beirat führt die Bezeichnung:

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Aufgabe des Beirates

Der Beirat berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen. Er informiert die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen und regt die Verwirklichung sachgerechter Hilfen an. Durch ihn soll in verstärktem Maße in unserer Gesellschaft das Verständnis und das Wissen um die Probleme der Behinderten geweckt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Stimmberechtigt sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Organisationen:

- Multiple Sklerose Gruppe
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer V.d.K.
- Sozialverband Deutschland e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverein
- Selbsthilfegruppen
- Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
- EUTB der Lebenshilfe e.V.
- Selbsthilfegruppe für Menschen mit einer Hörschädigung
- Selbsthilfegruppe Lebensfreunde

Weitere Behindertenorganisationen können ein stimmberechtigtes Mitglied nach vorheriger Berufung durch den Sozialausschuss entsenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände oder Gruppen durch den Sozialausschuss bestellt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied sind mindestens eine namentliche Stellvertreterin/ein namentlicher Stellvertreter und höchstens zwei namentliche Stellvertreter_innen vorzuschlagen und zu bestellen. Werden zwei Stellvertreter_innen benannt, ist die Rangfolge der Vertreter_innen anzugeben.

Die im Rat vertretenen Fraktionen benennen je ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Beirat. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertreterin/ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 4 Wahlzeit

Die Mitgliedschaft im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Dorsten.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter aus.

§ 5 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung.

§ 7 Verfahren

1. Der Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten befassen. Zu diesem Zweck erhält die/der Vorsitzende – auf Wunsch - rechtzeitig alle öffentlichen Sitzungunterlagen der kommunalen Gremien.
2. Der Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister einberufen.
3. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Er hat in Ausschüssen Rederecht, soweit Belange der Menschen mit Behinderungen angesprochen sind.

5. Er kann vorbehaltlich der Zustimmung des Rates je eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in Ausschüsse entsenden.
6. Er erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen behindertenrelevanten Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anregungen machen.
7. Er entscheidet über die Verteilung der im städtischen Haushalt bereit gestellten Zuschüsse für die Arbeit von behindertenspezifischen Vereinen, Organisationen und Initiativen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 02.06.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.10.2021

gez. Tobias Stockhoff
Bürgermeister